## Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis



## § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 43 Bundesdatenschutzgesetz

- 1. Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
  - speichert, vermittelt oder übermittelt,
  - zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält

oder

- abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2. Ebenso wird bestraft, wer
  - die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
  - entgegen § 16 Abs. 4 S. 1, § 28 Abs. 4 S. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, § 39 Abs. 1 S. 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
  - entgegen § 30 Abs. 1 S. 2 die in § 30 Abs. 1 S. 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 3 S. 3 die in § 40 Abs. 3 S. 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
- 3. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- 4. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

BDSGANLA.DOC

Renningen, im März 2016